

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 063-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.276

Eingereicht am: 10.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 971/2014 vom 13. August 2014
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kreative Gestaltung von Tempo-30-Zonen?

Die Bevölkerung von Orvin hat vor kurzem daran erinnert, dass der Durchgangsverkehr im Ort problematisch ist: Der Ort steht unter Schutz, und die Hauptstrasse ist eng. Die politischen Kreise der Region und die zuständigen kantonalen Stellen sind sich einig, dass in diesem Kontext ein Verkehrsaufkommen von rund 4300 Fahrzeugen pro Jahr problematisch ist.

Eine erste Massnahme, die vor einigen Jahren getroffen wurde, war die Gestaltung einer Tempo-30-Zone. Allerdings sind in Tempo-30-Zonen – ausser in Schulnähe – anscheinend keine Fussgängerstreifen erlaubt.

Tempo-30-Zonen decken jedoch unterschiedliche Bedürfnisse ab und können nicht unbedingt miteinander verglichen werden. Je nachdem, ob es sich um eine Quartierstrasse mit reinem Ortsverkehr ohne Durchgangsfunktion oder um eine Ortsdurchfahrtsstrasse mit Transitfunktion handelt, können die Bedürfnisse völlig unterschiedlich sein.

Man muss somit zugeben, dass Vorschriften und Bestimmungen, die für klassische Tempo-30-Zonen auf Quartiererschliessungsstrassen gelten, in für bernjurassische Verhältnisse einmaligen Fällen wie Orvin nicht unbedingt den Bedürfnissen entsprechen müssen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Käme bei der Konzipierung von Tempo-30-Zonen ein grösserer Ermessensspielraum in Betracht? Anscheinend sind in Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen sogar auf der Hauptstrasse gerechtfertigt.
2. Welchen Spielraum gibt es? Käme ein Pilotprojekt in Betracht?
3. Ist seitens der Bundesstellen eine offenere Haltung zu erwarten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Bundesregelung, wonach Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich verboten sind, in der Öffentlichkeit häufig auf ein gewisses Unverständnis stösst. Die Bundesvorschriften zu den Tempo-30-Zonen sind allerdings für die Kantone verbindlich und können nicht nach Belieben aufgeweicht werden. Soweit dafür rechtlich Raum besteht, befürwortet der Regierungsrat einen pragmatischen Ansatz, der den jeweiligen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung bestmöglich Rechnung trägt.

1. Für die Genehmigung von Tempo-30-Zonen ist der Kanton zuständig. Die Gemeinden haben ihrerseits mittels Gutachten nachzuweisen, dass die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Welchen Ermessensspielraum der Kanton hat, setzt grundsätzlich das Bundesrecht fest und die vom Bund als verbindlich erklärte Norm SN 640 241 des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Bezüglich der Situation in Orvin ist festzustellen, dass es sich um eine Nebenstrasse handelt. Deshalb war bei der Ortsdurchfahrt überhaupt eine Tempo-30-Zone möglich.
2. Der rechtlich zulässige Ermessensspielraum ist klein und ein Pilotprojekt mit Lösungen, die dem Bundesrecht widersprechen, kann nicht in Betracht kommen. So hat das Bundesamt für Strassen ASTRA kürzlich eine Delegation der Zuständigkeit zur Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen an die Gemeinden auf Anfrage ausdrücklich abgelehnt.
3. Ob seitens der Bundesstellen künftig eine offenere Haltung erwartet werden darf, ist offen. Der Bundesrat hat sich kürzlich in der Antwort auf die Motion 13.4098 N. Masshardt bereit erklärt, im Rahmen einer kommenden Gesetzesrevision Vorschläge zur vereinfachten Einführung von Tempo-30-Zonen zu erarbeiten. Zudem hat das ASTRA den VSS im Herbst 2013 mit der Überarbeitung der erwähnten Norm SN 640 241 beauftragt. Auf die geltenden Voraussetzungen für die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen wird sich dies allerdings vermutlich nicht auswirken.

An den Grossen Rat